

Annahmeverzug

Voraussetzungen des Annahme Verzugs

Damit der Käufer in Annahmeverzug gerät, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Fälligkeit der Lieferung

- Lieferttermin ist erreicht (konkret oder innerhalb einer Frist, z. B. „in der 12. KW“).

2. Ordnungsgemäßes Angebot der Ware

- Ware ist mangelfrei
- Am richtigen Ort
- Zur richtigen Zeit
- In der richtigen Art und Weise angeboten

3. Nichtannahme durch den Käufer

- Käufer verweigert die Annahme oder ist nicht anwesend.

Rechtsfolgen des Annahmeverzugs

Haftungsänderung

- Verkäufer haftet nur noch für **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**.

Gefahrübergang

- Risiko des Untergangs, Rücktransports und höherer Gewalt trägt der Käufer.

Kostenfolgen

- Käufer muss zahlen für:
 - Rücktransport
 - Lagerung
 - Mehraufwendungen

Weitere Folgen

- Verkäufer kann vom Vertrag **Abstand nehmen** (bei langjähriger Beziehung oder geringem Wert sinnvoll).
- Käufer kann ggf. **Schadensersatz** schulden

Rechte des Verkäufers

Klage auf Abnahme

- Verkäufer kann die Abnahme gerichtlich durchsetzen.
- Besonders sinnvoll bei **individualisierter Ware**.
- Käufer trägt Lagerkosten.

Ersatz von Mehraufwendungen

- Verkäufer kann **Schadensersatz** verlangen:
 - Lagerkosten
 - Rücktransport
 - zusätzliche Speditionskosten

Selbsthilfeverkauf (§ 373 HGB)

- Voraussetzungen:
 - Käufer ist im Annahmeverzug
 - **Vorherige Androhung** erforderlich
- Durchführung:
 - Öffentliche Versteigerung
 - Oder Verkauf durch Handelsmakler
- Folgen:
 - Verkauf erfolgt **für Rechnung des Käufers**
 - Erlös wird mit Kaufpreis verrechnet
 - Käufer trägt die Differenz

Notverkauf

- **Ohne Androhung**, wenn:
 - Ware **verderblich** ist
 - Gefahr im Verzug besteht
- Schnellstmöglicher Verkauf, auch ohne Versteigerung.

Gesetzesgrundlage: § 373 HGB

Zusammengefasst

- Verkäufer darf Ware **einlagern** (auf Kosten des Käufers).
- Verkäufer darf Ware **versteigern** oder **frei verkaufen** (mit Androhung).
- Bei verderblicher Ware: **sofortiger Notverkauf** möglich.
- Verkäufer muss Käufer über Verkauf **informieren** (wenn zumutbar).
- Verkäufer und Käufer dürfen bei Versteigerung **mitbieten**.